

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0131/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	19.04.2018	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.05.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Elternbeitragsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die monatliche Obergrenze der Elternbeiträge für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztags an den städtischen Grundschulen besuchen, wird von 180 € auf 185 € angehoben. Ab dem 01.08.2019 erhöht sich diese Obergrenze jährlich zum 01.08. um jeweils 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).
2. Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird in der Fassung der IX. Nachtragssatzung geändert.
3. Die geänderte Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Schreiben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 18.02.2018 wurden den Bezirksregierungen folgende Erlassänderungen bekanntgegeben:

1. Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Bildungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I RdErl. v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2).
2. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich RdErl. v. 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) und
3. Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote RdErl. v. 31.07.2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24)

Der Bezugserlass zu 1. wird demgemäß wie folgt geändert:

Nummer 8.2 erhält folgende Fassung: „In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € (ab 01.08.2018: 185 €) pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %. ...“ Bislang lag diese Höchstgrenze bei 180 €.

Hintergrund dieser Erhöhung der Höchstgrenze ist die Tatsache, dass sich die Fördersätze für den Offenen Ganztags ebenfalls erhöhen. Der gemäß Nr. 5.5 des Bezugserlasses zu 2. seitens der Stadt zu leistende pflichtige Eigenanteil erhöht sich von bisher p.a. 448 € auf 461 € pro Platz ab 01.08.2018. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 % erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Der Eigenanteil der Stadt liegt deutlich höher. Bezogen auf das laufende Schuljahr 2017/18 liegt der städtische Eigenanteil je nach Platzart und zeitlichem Budget bei einer richtliniengemäßen Förderung zwischen 927 € und 1.627 €.

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern i.d.F. der VIII. Nachtragssatzung - im folgenden Elternbeitragssatzung genannt - sieht zurzeit eine Beitragsobergrenze von 180 € im Monat für die Betreuung von Kindern im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen vor.

In § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge für Grundschulkinder geregelt: „Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 25 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 35 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 180 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.“

Es wird vorgeschlagen den letzten Satz wie folgt zu ändern: ... **es sind jedoch höchstens 185 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2019 erhöht sich diese Obergrenze jährlich zum 01.08. jeweils um 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet)** und folgenden Satz anzuhängen: **Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag somit 191 €, ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 203 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2023 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw.**

Zudem wird klargestellt, dass diese Regelung nur für den Besuch des Offenen Ganztags an den städtischen Grundschulen gilt.

Über die Anhebung der Höchstgrenze, die sich ausschließlich auf den Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags an den städtischen Grundschulen auswirkt, können im Haushalt 2018 voraussichtlich ca. 13.750 € mehr eingenommen werden. Bei einer weiteren Erhöhung um 3 % in 2019 können insgesamt 49.500 € eingenommen werden. Welche Einkommensgruppen/ Betreuungsbudgets davon betroffen sind, ergibt sich aus Anlage 1.

Die Änderung der Elternbeitragsatzung soll zum 01.08.2018 in Kraft treten. Die IX. Nachtragsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9.1, 9.2, 9.4

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.2

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr 2018	Folgejahr 2019
Ertrag	13.750 €	49.500 €
Aufwand	0 €	0 €
Ergebnis	13.750 €	49.500 €
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)	laufendes Jahr	Gesamt
Vermögensplan		
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
Nein X
siehe Erläuterungen